

Gemeinde Wangen - Brüttisellen

Kanton Zürich

Schutzzonenreglement

für das Grundwasserpumpwerk Bachtobel
der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck

(GWR g 10-23)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Pumpwerkes Bachtobel erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk Bachtobel bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Grundwasserpumpwerk Bachtobel" im Massstab 1:1000 der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck vom 15. April 1977, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehaltlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone IIA und IIB)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) In der Zone IIA sind das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten vorbehaltlich lit. b verboten.
In der Zone IIB bedürfen das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten mit Bezug auf die Ausführung der Abwasser- und Oeltankanlagen einer Bewilligung der Baudirektion.
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Neu zu erstellende Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) In der Zone IIA sind Parkplätze und Autowaschplätze verboten.
In der Zone IIB bedarf das Erstellen von Park- und Autowaschplätzen einer Bewilligung der Baudirektion.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
In der Zone IIB ist die Lagerung und Verwendung von Heizöl-Produkten für eigene Heizzwecke erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.

g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt. Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7: Im Fassungsbereich dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die im direkten Zusammenhang mit dem Unterhalt der Grundwasserfassung stehen. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln sowie die Lagerung von Materialien aller Art sind verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8: Der Fassungsbereich des Pumpwerkes ist einzuzäunen.

Art. 9: Die bestehenden Kanalisationsleitungen, Hausanschlüsse und Jauchegruben in der engeren und weiteren Schutzzone sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Wird bei einer Leitung eine Undichtigkeit festgestellt, so ist diese durch eine neue, doppelwandige, mit leichter Kontrollmöglichkeit zu ersetzen.

Art. 10: Die vorhandenen Haus-Oeltankanlagen in der engeren und weiteren Schutzzone sind bei der nächst fälligen Revision den gültigen Anforderungen für die Zone S anzupassen, insbesondere ist die Installation von automatischen Abfüllsicherungen zu veranlassen. Es wird empfohlen, die vorhandenen Oelheizanlagen durch Elektroheizungen zu ersetzen.

Art. 11: Massnahmen während der Bauphase

a) Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in den Zonen I, II und III unzulässig.

b) Baubaracken ohne sanitäre Anlagen sind in den Zonen I, II und III nicht zuzulassen, während solche mit einwandfreien sanitären Anlagen in der Zone III erlaubt sind.

c) Für die in den vorstehenden Artikeln genannten mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter, überdeckter Platz) und nur ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
- Oelfässer, Kannen etc. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.

- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
 - Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereitzustellen.
 - Der Platz, auf den die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschließenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
 - Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen I und II unzulässig.
 - Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I und II anzulässig.
 - Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- d) Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

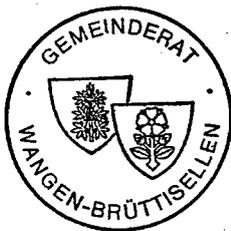
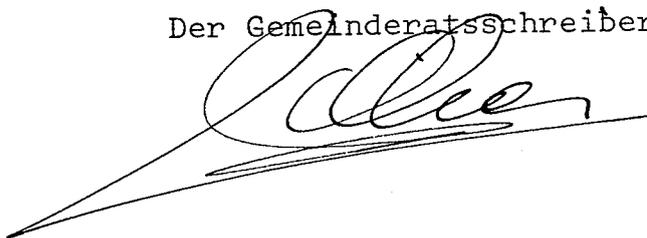
Art. 13: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Wangen - Brüttisellen festgesetzt am 11. Aug. 1980 / 13. Okt. 1980

Der Präsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **2683**

29. Dez. 1980